

Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	181.639.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	197.013.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	169.321.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	181.887.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.554.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.457.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.913.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	87.444.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.903.100 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.613.500 €

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

15.374.000 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Deklaratorisch: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 523 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 770 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 505 v. H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte enthaltenen **KU-Vermerke** gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt werden.
- (2) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen **KW-Vermerke** besagen, dass diese Stellen beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegfallen. Nur im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung des Verwaltungsvorstandes/ des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin ist eine Stellennachbesetzung (auch anteilig) möglich. Die Stellenreduzierung ist durch Umstrukturierung/ Umorganisation auch mittelbar innerhalb der gleichen Organisationseinheit möglich.
- (3) Zur Schaffung unterjähriger flexibler Handlungsmöglichkeiten bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtenstellen vorübergehend mit Tarifbeschäftigten zu besetzen und umgekehrt auch Beamtinnen und Beamte vorübergehend auf Stellen von Tarifbeschäftigten zu führen.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ zu entnehmen. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Innerhalb der Budgets werden die Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ämter haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zentrale Bewirtschaftung

Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwands-/ Auszahlungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring der Gesamtaufwendungen.
- b) Telefon- und Postgebühren
- c) Interne Leistungsverrechnungen
- d) Gebäudeunterhaltung, Energiekosten sowie Abgaben und Versicherungen
- e) Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen
Die investiven Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen bzw. sonstige Baumaßnahmen oder Beschaffungen, die dem Gebäudemanagement zugeordnet sind, bilden unabhängig von ihrer Produktzuordnung einen Deckungsring.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000,00 € (brutto) übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Im konsumtiven Bereich meint „Haushaltsansatz“ den veranschlagten Betrag bei der Kombination aus Kostenträger und Sachkonto, im investiven Bereich meint „Haushaltsansatz“ den veranschlagten Betrag bei der Kombination aus Investitionsnummer (falls vorhanden), Kostenträger und Finanzrechnungskonto.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.
- Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.
- § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen, wie z. B. Abschreibungen - dazu zählen auch unterjährige Abschreibungen auf Forderungen -, gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Gewerbesteuerumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten gelten als unerheblich, solange die geplanten Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen nicht überschritten werden.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das reine Ummummern von Sachkonten entstehen (z. B. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW oder Änderung der Zuordnung/ des Sachkontos von Aufwendungen) und keine Ansatzserhöhung, also zusätzliche Belastung, zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Außerplanmäßige Auszahlungen, die durch Nachaktivierungen entstehen, gelten als unerheblich, sofern auf dem ursprünglichen Sachkonto bei der entsprechenden Investition ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Verschiebungen zwischen dem investiven und konsumtiven Bereich aufgrund von NKF-Weiterentwicklungsgesetzen (z. B. 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) entstehen, gelten als unerheblich, sofern die Deckung im investiven bzw. konsumtiven Bereich jeweils im gleichen Jahr gewährleistet ist.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000,00 € (brutto) entscheidet grundsätzlich der Kämmerer/ die Kämmerin, im Vertretungsfall der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin beziehungsweise der/ die Technische Beigeordnete oder der/ die dritte Beigeordnete. Diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € (brutto) unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

§ 10

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 IV KomHVO NRW wird auf 40.000,00 (brutto) € festgesetzt.

§ 11

Wertgrenze für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen

§ 13 I KomHVO NRW gilt für Investitionen ab einer Gesamtsumme von 500.000,00 € (brutto). § 13 III KomHVO NRW gilt für Investitionen unter einer Gesamtsumme von 500.000,00 € (brutto).

§ 12

Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. im Ergebnisplan ohne ein geplantes Jahresdefizit ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
2. ein geplantes Jahresdefizit im Ergebnisplan um mehr als 5% der geplanten Gesamtaufwendungen überschritten wird,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnisplan bezogen auf einzelne Haushaltspositionen in Höhe von über 3% im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen geleistet werden müssen,
4. Bisher nicht veranschlagte Investitionen in (Brutto-)Einzahlung und (Brutto-)Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 2.000.000,00 € pro Maßnahme übersteigen.

Über-/ außerplanmäßige Darlehenstilgungen/ Tilgungen von Liquiditätskrediten führen unabhängig von ihrer Höhe nicht zu einer Nachtragssatzung.